

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die morgende verkündigt.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Rittermaier.

Der erste Sekretär:
Bohm.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung vom 13. August 1835.

Gesetzentwurf

den Waffengebrauch von Seiten der Grenzaufsichtsbeamten betreffend.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§. 1, 2, 3, 4, 5.

Nach den Anträgen der Kommission, wie solche im Protokoll eingerückt sind.

§. 6.

Gegen einen Flüchtenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, ausgenommen, wenn derselbe einen Grenzaufsichtsbeamten getödet, verwundet, oder gegen einen solchen von der Schußwaffe, wenn auch ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat.

§. 7.

Die Grenzaufsichtsbeamten dürfen ferner ihrer Waffen sich bedienen, wenn im Grenzbezirk außerhalb eines bewohnten Orts, und außerhalb der gewöhnlichen Verbindungsstraßen, Fuhrwerke oder Lastthiere zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder, wenn sie beladen sind, auch zur Tagzeit sich betreten lassen, und wenn die Führer mit ihren Fuhrwerken oder Lastthieren auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende mit deutlichen Worten sich als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sondern vielmehr die Flucht ergreifen.

In diesen besondern Fällen dürfen jedoch die Waffen nicht gegen die Personen, sondern nur gegen die Zug- oder Lastthiere gebraucht werden, und auch dieses nur dann, wenn

dabei wenigstens zwei Grenzaufsichtsbeamte den Dienst mit einander versehen.

§§. 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

Nach den Anträgen der Kommission, wie solche im Protokoll selbst eingerückt sind.

1c. 1c.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung vom 13. August 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 14. öffentlichen Sitzung im Wege der Motion den Antrag gestellt:

„Eure Königliche Hoheit um ein Gesetz unterthänigst zu bitten, welches festsetze, daß die Gefälle, welche die Berechtigten jetzt beziehen, die sich aber nach den Gesetzen von 1825 und 1828 unzweifelhaft als alte, zur Aufhebung geeignete herausstellen, ohne Entschädigung von Seiten der Pflichtigen aufhören sollen, wenn nicht die Bezugsberechtigten bis zum 1. November d. J. den betreffenden Bezirksämtern dieselben vorlegen, oder wenn sie die Herausgabe der von den Pflichtigen angerufenen Beweismittel verweigern.“

Die Kammer hat auf vorschrittmäßig erstatteten Kommissionsbericht nach reiflicher Berathung in der heutigen 56. öffentlichen Sitzung sofort beschlossen:

In Erwägung, daß es sowohl im Interesse der Abgabepflichtigen, als auch in dem der Staatsverwaltung überhaupt liege, die Liquidation der alten Abgaben so viel möglich zu beschleunigen, und deren wirkliches Aufhören einmal herbeizuführen;

in fernerer Erwägung, daß nicht allein diejenigen alten Abgaben, über deren Aufhebung oder Ablösung schon besondere, in ihrer Anwendung bisher verzögerte Gesetze bestehen, zur baldigen wirklichen Aufhebung oder Ablösung sich eignen, sondern daß es im Geiste der bereits bestehenden Gesetzgebung liege, auch das Verschwinden aller andern alten Berechtigungen auszusprechen, die nach den jetzigen Gesetzen privatrechtlich neu nicht mehr entstehen können, und damit als dem dermaligen Staatsinteresse zuwiderlaufend anerkannt sind;

in Erwägung, daß dieser Zweck nur durch die Bestimmung einer Frist, in welcher die Anmeldung geschehen muß, zu erreichen ist, die privatrechtlich begründete aber durch eine solche Frist nicht beeinträchtigt werde;

Euerer Königl. Hoheit um die Vorlage eines Gesetzes unterthänigst zu bitten, wodurch ausgesprochen wird:

„daß alle Berechtigungen, die nicht nach den gegenwärtigen Gesetzen privatrechtlich neu entstehen können, und hinsichtlich derer nicht bereits besondere Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze bestehen, innerhalb einer durch die Gesetzgebung zu bestimmenden Frist vor den dazu bestimmten Staatsbehörden angemeldet werden, daß sodann alle Berechtigungen, welche innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldet werden, nach deren Umfluß nicht mehr geltend gemacht werden können, so fern sie nicht

zu denjenigen gehören, über deren Aufhebung oder Ablösung bereits besondere Gesetze bestehen, oder welche nach den gegenwärtigen Gesetzen auch neu entstehen können.“

Diese Bitte legen wir vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit ehrerbietigst nieder.

Karlsruhe, den 13. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Sekretäre:

Bohm.

Schinzinger.

